

Bundesfachschaftentagung 2016

Gutachten Workshop 3

Angleichung der Prüfungsinhalte

Christoph Blotenberg (Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)

Inhaltsverzeichnis

- A. Vorwort
- B. Probleme bei der Ermittlung der Unterschiede
 - I. Tatsächliche Probleme mit nicht in den Prüfungsordnungen geregelten Bereichen
 - II. Problematik des „theoretischen“ und des „praktischen“ Prüfungsumfangs
 - III. Vergleichbarkeit der Bewertung
 - a. Überschrift
- C. Vergleich des Pflichtfachstoffs
 - I. Überblick / Schablone einer Kern-Prüfungs-VO
 - II. Vergleich mit dem sog. „Hamburger Modell“
- D. Mögliche Ansatzpunkte zur Vereinheitlichung
 - I. Klausuranzahl
 - II. Präzisierung und Verschlinkung des Prüfungsstoffs
 - III. Verbesserungsversuch
 - IV. Angleichung der Hilfsmittelverfügungen
 - V. Angleichung der Freischussregelungen
 - VI. Abschichtung
 - VII. Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung
 - VIII. Ausweitung des Ringtauschs
- E. Aussicht
 - I. Erarbeitung des „tatsächlichen“ Prüfungsstoffs
 - II. Ziele künftiger Workshops
 - a. Vergleichbarkeit
 - b. Verschlinkung und Präzisierung
 - III. Ermittlung der durch dieses Gutachten nicht ermittelten Regelungen

A. Vorwort

Workshop 3 beschäftigt sich mit dem Thema "Angleichung der Prüfungsinhalte". Das Ziel dieses Gutachtens ist es, den Mitgliedern die Thematik zu erläutern und Beschlüsse des Workshops vorzubereiten.

Der Workshop ist der Nachfolgeworkshop des Workshops 7 der Bundesfachschaftentagung 2015 in Kiel mit dem Titel „Vereinheitlichung im Rahmen der Prüfung im 1. Staatsexamen“. In Kiel wurde unter anderem beschlossen^{1/}:

3. [...] die Prüfungsordnungen der Länder zu vergleichen und so eine „Schablone einer Kern-Prüfungs-VO“ zu entwickeln. Das Ziel ist hierbei die Vereinheitlichung, die Verschlankung und Präzisierung der Prüfungs-VO.
4. Hierbei sind auch die Regelungen zur Abschichtung, Freischussregelung, Hilfsmittelverfügungen, Überprüfungsablauf während des ersten Exams, Sachverhaltslänge, Teilaufgaben, Bearbeitervermerke und Zusatzinformationen [,] Umfang und Prüfungsinhalte der mündlichen Prüfung zu vergleichen.

Diesen Aufgaben, versucht dieses Gutachten nachzukommen.

Hierzu wurden die Prüfungsordnungen der Länder – soweit möglich – auf die oben genannten Gesichtspunkte hin verglichen und Unterschiede herausgearbeitet.

Im Gutachten wird zunächst erläutert, warum ein Vergleichen der Prüfungsordnungen allein nicht ausreichend ist und es sinnvoll sein könnte, dass der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.² bis zur nächsten Bundesfachschaftentagung den KubA mit dieser Thematik betraut.

Im Anschluss wird die „Schablone einer Kern-Prüfungs-VO“ vorgestellt und ein Vergleich zum sog. „Hamburger Modell“ gezogen.

Danach werden mögliche Ansatzpunkte für eine Vereinheitlichung vorgestellt und kritisch diskutiert.

Abschließend wird ein Ausblick auf mögliche weitere Aktivitäten des BRF e.V. in Hinblick auf das hier bearbeitete Thema gegeben.

B. Probleme bei der Ermittlung der Unterschiede

Im Rahmen der Recherchearbeit für dieses Gutachten sind Probleme aufgetreten, die dazu führen, dass dieses Gutachten manche der oben aufgeworfenen Fragen nicht abschließend beantworten kann.

¹ Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/Kiel-2015 (Stand: 07.05.2016).

² Im Folgenden: BRF e.V..

I. Tatsächliche Probleme mit nicht in den Prüfungsordnungen geregelten Bereichen

Die im Beschluss genannten Bereiche „Überprüfungsablauf während des Examens“, „Sachverhaltslänge“, „Teilaufgaben“ sowie „Bearbeitervermerke und Zusatzinformationen“ beruhen nicht auf den Prüfungsordnungen der Bundesländer sondern ergeben sich regelmäßig aus Verwaltungsinterna oder einer regelmäßigen Verwaltungspraxis. Durch den Vergleich der Prüfungsordnungen ist es also nicht möglich, auf diese Fragen abschließende Antworten zu geben.

II. Problematik des „theoretischen“ und des „praktischen“ Prüfungsumfangs

Eine weitere Problematik betrifft die Tatsache, dass es zwar Bereiche gibt, die zwar formell zum Prüfungsstoff gehören, jedoch tatsächlich nicht geprüft werden. Dies kann einerseits daran liegen, dass in den Prüfungsordnungen der Prüfungsumfang nicht klar umrissen ist: So sind laut Bremer JAPG im Strafrecht alle „Straftatbestände [...], die für die Rechtspraxis bedeutsam sind“³ relevant. Teilweise ist in den Prüfungsordnungen nicht detailliert aufgeführt, was zum Prüfungsstoff gehört, in Thüringen sind im Strafrecht etwa „der Allgemeine Teil des Strafrechts und der besondere Teil des Strafgesetzbuches“⁴ Pflichtfach.

Doch selbst wenn in einem Bundesland die Prüfungsfächer sehr detailliert geregelt sind, führt dies nicht dazu, dass auch der gesamte Prüfungsinhalt regelmäßig abgeprüft wird. So gehört etwa § 825 BGB (Bestimmung zu sexuellen Handlungen) zum allgemeinen Prüfungsstoff, wird jedoch aufgrund der Sensibilität des Themas praktisch nie in Examensklausuren thematisiert. Auch wird häufig festgestellt, dass manche Prüfungssämter „Vorlieben“ für bestimmte Themenbereiche haben oder andere Themenbereiche komplett auslassen⁵. Dies führt dazu, dass nicht alles, was tatsächlich zum theoretisch möglichen Prüfungsumfang gezählt wird, tatsächlich auch Eingang in Examina findet. Es zeigt auch, dass eine reine Vereinheitlichung der Gesetzeslage nicht zwangsläufig zu einer Vereinheitlichung der tatsächlichen Prüfungsinhalte führt.

Der reine Vergleich der gesetzlich normierten Pflichtfächer stellt somit keine verlässliche Quelle für den tatsächlichen Prüfungsinhalte dar und eine Angleichung nur der Pflichtfächer führt nicht zu einer bundesweiten Vereinheitlichung. Hierauf ist im Rahmen der Beschlussfassung zu achten.

III. Vergleichbarkeit der Bewertung

³ Vgl. § 5 I Nr. 2a JAPG Bremen

⁴ Vgl. § 14 II Nr. 3 ThürJAPO

⁵ Vgl. Berichte auf: <http://www.juraindividuell.de/artikel/kommunalrecht-bayern-der-gemeinderat/> (Stand: 07.05.2016) www.juracademy.de/web/skript.php?id=37399 (Stand: 07.05.2016).

Bereits innerhalb der Bundesländer fällt die Bewertung häufig unterschiedlich aus. So ist etwa – trotz des Erfordernisses einer Zweitkorrektur – die Bewertung zu einem großen Teil von den Korrektoren abhängig. So können etwa die Frage des Schreibstils oder (vor allem in Bundesländern mit mehreren Fakultäten) der „Stapel“ auf dem die eigene Arbeit liegt, erheblichen Einfluss auf die Endnote haben. Dies wird noch verstärkt, wenn man den Vergleich zwischen unterschiedlichen Ländern zieht: Jedes Prüfungsamt hat unterschiedliche Anforderungen, die ein Korrektor erfüllen muss und setzt andere Schwerpunkte in der Lösung der Klausuren.

Soll also eine Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte zu einer besseren Vergleichbarkeit des Staatsexamens führen, so ist insbesondere auch auf eine vergleichbare Bewertung hinzuwirken. Soll jedoch nur auf eine Angleichung des Ausbildungsniveaus oder eine Verschlankung des Prüfungsstoffs hingearbeitet werden, ist dieser Aspekt zu vernachlässigen.

C. Vergleich des Pflichtfachstoffs

Im Folgenden wird der in den Prüfungsordnungen angegebene Pflichtfachstoff der Bundesländer analysiert. Dies soll aufgrund des vergleichsweise großen Umfangs des Materials im Gutachten nicht im Detail erläutert werden. Im Anhang findet sich eine umfangreiche Tabelle, in der nachgelesen werden kann, wie die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden in ihr die Prüfungsfächer vereinfacht und zusammengefasst, sodass regelmäßig keine Informationen über einzelne Normen enthalten sind, man jedoch erkennen kann, was in welcher Form zum Prüfungsstoff gehört. An dieser Stelle wird nur beispielhaft auf einige Auffälligkeiten der tabellarischen Ausarbeitung hingewiesen⁶.

Zunächst fällt auf, dass die entsprechenden Abschnitte der Prüfungsordnungen sich erheblich in Umfang und Detailliertheit unterscheiden: So ist in Bremen⁷, Saarland⁸ und Thüringen⁹ sowie teilweise in Sachsen¹⁰ der Prüfungsstoff nur sehr oberflächlich etwa mit Formulierungen wie „Grundlagen des Privatrechts und die ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches“¹¹ oder „der Allgemeine Teil des Strafrechts und der

⁶ Vgl. statt einzelner Aufführung: § 8 II JAPrO BW; § 18 II BayJAPO; § 3 IV JAO Berlin; § 3 IV BbgJAO; § 5 I JAPG Bremen; § 1 HmbPrGegstVO; § 7 JAG Hessen; § 11 II JAPO M – V; § 16 NdsJAPO; § 11 II JAG NRW; Anhang zur JAPO RLP; § 8 II SaarlJAG; § 14 III SächsJAPO; § 14 II JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 3 III, IV JAO S – H; § 14 II ThürJAPO.

⁷ Vgl. § 5 I JAPG Bremen.

⁸ Vgl. § 8 II SaarlJAG.

⁹ Vgl. § 14 II ThürJAPO.

¹⁰ Vgl. § 14 III SächsJAPO.

¹¹ § 5 I Nr. 1a JAPG Bremen.

Besondere Teil des Strafgesetzbuches“¹² festgelegt. Die Regelungen dieser Bundesländer sind kaum mit den Übrigen zu vergleichen. Bei der Erstellung einer Schablone der Kern-Prüfungs-VO würden diese Regelungen hinderlich sein, es wäre ratsam diese nicht einfließen zu lassen.

I. Überblick / Schablone einer Kern-Prüfungs-VO

Zu Beginn ist anzumerken, dass in Berlin und Brandenburg aufgrund des Gemeinsamen Prüfungsamtes sachlogisch auch der gleiche Prüfungsstoff abgefragt wird.

Auffällig ist, dass es in vielen Prüfungsordnungen eine Unterscheidung zwischen Kernbereichen des Pflichtfachstoffs und solchen Gebieten, die nur im Überblick bzw. in Grundzügen gekannt werden müssen. Während bei den Kernbereichen die genaue Gesetzeslage sowie insbesondere auch die einschlägige Rechtsprechung gekannt werden muss, reicht es für die Grundlagen aus, die gesetzliche Systematik zu beherrschen und die Norm einordnen zu können¹³. Anders ist dies etwa in Bayern¹⁴, sowie in weiten Teilen in Hamburg¹⁵.

Generell ist auffällig, dass sich der Prüfungsstoff in vielen Ländern (ausgenommen Bremen, Saarland, Sachsen und Thüringen, s.o.) nur gering unterscheidet. Für viele Prüfungsgebiete gilt, dass es entweder einheitlich in (fast) allen Bundesländern zum Prüfungsstoff gehört oder ebenso einheitlich nicht. Teilweise unterscheiden sich die Anforderungen der Bundesländer darin, ob ein Abschnitt insgesamt oder nur einzelne Normen zum Pflichtfachstoff gehören oder ob es gesamt oder nur im Überblick gekannt werden muss. Einzelne Abweichungen in Bezug auf Rechtsgebiete, die nur in einem oder wenigen Bundesländern geprüft werden kommen durchaus vor, jedoch sind hierbei die Bundesländer in etwa einheitlich verteilt. Rechtsgebiete, die in einer Vielzahl von Bundesländern zum Prüfungsstoff gehören, in mehreren anderen aber nicht, wie dies etwa bei „Vorlegung von Sachen“ (Schuldrecht, 8. Abschnitt, 25. Titel bzw. §§ 809 – 811 BGB) der Fall ist, stellen eine deutliche Ausnahme dar und sind regelmäßig keine zentralen Prüfungsgebiete.

Gemeinhin lässt sich feststellen, dass die erwarteten großen Unterschiede zwischen den Prüfungsordnungen (abgesehen von der Detailliertheit der Regelung) tatsächlich nicht vorliegen und es eine erstaunlich große Schnittmenge zwischen den in den Prüfungsordnungen festgelegten Pflichtfächern gibt.

¹² § 14 II Nr. 3 Thür JAPO.

¹³ Vgl. statt aller: § 3 II JAO Berlin / § 3 II BbgJAO.

¹⁴ Vgl. § 18 BayJAPO

¹⁵ Vgl. § 1 HmbPrGegstVO.

II. Vergleich mit dem sog. „Hamburger Modell“

Als Vorbild für die Verschlankung der Prüfungsordnungen könnte das sog. „Hamburger Modell“ dienen, das von einer Arbeitsgruppe als Reformvorschlag anhand des Hamburger Staatsexamens erarbeitet wurde¹⁶. Im Folgenden werden die Thesen des „Hamburger Modells“ zur Verschlankung des Prüfungsstoffs aus dem benannten Artikel mit den bereits bestehenden Prüfungsordnungen verglichen.

Dabei fällt auf, dass die oben genannte Schablone dessen, was Prüfungsstoff in den einzelnen Bundesländern ist, sich nicht vollständig von den Ansätzen des „Hamburger Modells“ unterscheidet.

Bereits die Unterscheidung von Fallwissen, Orientierungswissen und Spezialwissen hat in den meisten Prüfungsordnungen insofern Einzug gefunden, als bestimmte Gebiete nur „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ beherrscht werden müssen.

Im Strafrecht besteht der Hauptunterschied lediglich in der Frage, ob Brandstiftungsdelikte, Aussagedelikte sowie Anschlussdelikte wie Hehlerei zum Pflichtfachstoff gehören sollen und wie die Gewichtung von manchen Delikten (wie etwa Hausfriedensbruch oder die Straßenverkehrsdelikte) liegen soll.

Strafprozessrecht ist insgesamt – wie im „Hamburger Modell“ vorgesehen – in fast allen Prüfungsordnungen nur im Überblick bzw. in Grundlagen zu können.

Im öffentlichen Recht gehören Grundlagen des Europarechts bereits in den Prüfungsordnungen zumindest in Form der „Bezüge“ des deutschen Rechts zu ihnen, zum Pflichtfachstoff der Bundesländer. Die Grundrechte werden in der vom Hamburger Modell geforderten Dichte nicht in den Prüfungsordnungen angesprochen, jedoch wird wohl in allen Bundesländern Art. 8 als zentrales Grundrecht zum engeren Pflichtfachstoff gezählt, während es in „Hamburger Modell“ wohl nur als Teil des Versammlungsrechts angesehen wird. Die Einordnung des Gesetzgebungsverfahrens als Orientierungswissen ist eine Unterscheidung zum Status Quo, während die Notstands- und Finanzverfassung (im Einklang mit dem „Hamburger Modell“) regelmäßig kein Prüfungsstoff sind. Über den Umfang des Staatshaftungsrechts gibt es regelmäßig keine detaillierten Vorschriften. Auch im Verwaltungsrecht ergibt sich keine erhebliche Abweichung vom Prüfungsstoff: Das Kommunalrecht taucht im Bericht nicht auf, was vermutlich daran liegt, dass Hamburg ein Stadtstaat ist, überraschend ist die Aufnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Baurecht, da in den meisten Bundesländern Umweltrecht nicht explizit als Pflichtfachstoff genannt wird.

Im öffentlich-rechtlichen Prozessrecht ist im Einklang mit dem „Hamburger Modell“ häufig nur ein Überblick über das Verfassungsprozessrecht Teil des Prüfungsstoffs und Verwaltungsprozessrecht wird intensiver geprüft. Über die Bedeutung des Einspruchs als Verfahrensart gibt es regelmäßig keine Vorschriften. Zum Unions-Prozessrecht gibt es in den Prüfungsordnungen regelmäßig keine Vorschriften.

¹⁶Vgl. JuS Magazin 10/2015 S. 48, 50.

Im Zivilrecht betrifft die Abweichung des „Hamburger Modells“ vor allem das Mietrecht. Hier sollen Spezialkenntnisse, die nur von der Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung abhängen, wie etwa sog. „Schönheitsreparaturklauseln“, nicht mehr zum Pflichtfachstoff gehören. Die anderen erwähnten Schuldverhältnisse sind häufig bereits nicht Teil des Prüfungsstoffs. Ebenso gilt für den Bereich ZPO, dass hiervon überall nur Grundlagen oder das Rechtsgebiet im Überblick beherrscht werden muss. Auch dies stimmt mit dem „Hamburger Modell“ überein.

Es lässt sich also feststellen, dass bereits eine große Übereinstimmung zwischen dem „Hamburger Modell“ und einer Kern-Prüfungs-VO besteht. Die Unterschiede sind im Vergleich zum Prüfungsstoff oft minimal. Ein Beschluss der Bundesfachschaftentagung würde also voraussetzen, dass in diesen relativ speziellen Fragen (Bsp: Sollen Brandstiftungsdelikte, Umweltverträglichkeitsprüfungen oder detaillierte Kenntnisse im Mietrecht zum Prüfungsstoff gehören) eine Übereinstimmung der Mitgliedsfachschaften erreicht werden kann.

Da diese Abweichungen häufig in einem sehr geringen Umfang liegen, wird eine fundierte Beschlussfassung wohl schwerlich möglich sein. Daher erscheint es sinnvoll, zwischen Beschlüssen, die die Ansätze des „Hamburger Modells“ (Verschlankung) befürworten und solchen, die die inhaltliche Ausgestaltung befürworten, zu unterscheiden. Beschlüsse hinsichtlich einer generellen Verschlankung des Prüfungsstoffs können sinnvoll sein, während Beschlüssen zum Inhalt aufgrund der oben genannten Probleme wohl unfundiert wären. Von diesen wäre daher eher abzuraten.

D. Mögliche Ansatzpunkte zur Vereinheitlichung

Trotz der oben genannten Probleme der Feststellung der tatsächlichen Unterschiede der Vergleichbarkeit gib es dennoch einige Bereiche, in denen bereits jetzt mögliche Ansatzpunkte zur Vereinheitlichung der Staatsexamensprüfungen ersichtlich sind.

I. Klausuranzahl

Die Anzahl der Klausuren ist in den meisten Bundesländern gleich: drei Klausuren aus den Bereich des Zivilrechts, zwei aus dem öffentlichen Recht und eine aus dem Strafrecht. Dies ist in allen Bundesländern außer Berlin/Brandenburg¹⁷, Sachsen-Anhalt¹⁸ und Thüringen¹⁹ der Fall. Außerdem ist zu beachten, dass in Hamburg und Hessen eine der Zivilrechtsklausuren zwingend aus dem Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht (Hamburg²⁰) bzw. Handels- und Gesellschaftsrecht oder Arbeitsrecht (Hessen²¹) stammen

¹⁷ § 5 III JAO Berlin / § 5 III BbgJAO

¹⁸ § 16 III JAPrVO Sachsen-Anhalt

¹⁹ § 20 II ThürJAPO

²⁰ § 15 II 1 HmbJAG.

²¹ § 13 II JAG Hessen.

muss. In Berlin und Brandenburg²² gibt es eine weitere Strafrechtsklausur, sodass insgesamt 7 Klausuren geschrieben werden, wobei an der Viadrina-Universität in Frankfurt (Oder) sowie bei Studierenden der Studienvariante „Europäischer Jurist“ an der Humboldt-Universität Berlin eine der Klausuren durch eine Europarechtsklausur ersetzt wird²³. An der Viadrina-Universität wird eine der Zivilrechtsklausuren ersetzt²⁴, an der HU steht es den zu Prüfenden frei, welche Klausur sie entfallen lassen wollen²⁵. In Sachsen-Anhalt²⁶ werden jeweils zwei Klausuren aus jedem Rechtsgebiet geschrieben und in Thüringen²⁷ werden zwei Klausuren im Zivilrecht, zwei im öffentlichen Recht, eine im Strafrecht sowie eine Klausur, die nach Wahl des Prüfungsamtes entweder Zivil- oder Strafrecht sein kann, geschrieben.

Die Bundesfachschaftentagung 2015 in Kiel hat hierzu bereits einen Beschluss gefasst, der jedoch nur bezüglich der Anzahl der Klausuren einen Maximalwert von 6 festlegt und bezüglich der Verteilung formuliert, dass

1. [...] es sich [anbietet] 3 im Zivilrecht, 2 im öffentlichen Recht und eine im Strafrecht zu schreiben.²⁸

Hierbei wäre eine weitere Vereinheitlichung mit dem Ziel der besseren Vergleichbarkeit durchaus denkbar. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Vereinheitlichung wohl darauf hinauslaufen sollte, dass die Länder, die nicht die „übliche Verteilung“ (3 Zivilrecht, 2 öffentliches Recht, 1 Strafrecht) haben, sich den anderen Bundesländern anpassen müssten. Die Diskussion würde also nur Berlin/Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen betreffen. Möglicherweise haben diese Länder jedoch gute Erfahrungen mit Ihrer Klausurauswahl gemacht und wären damit nicht bereit, ihr System zu verändern. Sollte hier ein Beschluss gefasst werden, ist besonders auf die Erfahrungen der Studierenden aus diesen Bundesländern zu achten.

II. Präzisierung und Verschlankung des Prüfungsstoffs

Der BRF e.V. könnte sich – wie im Hamburger Modell vorgeschlagen – für eine Verschlankung und Präzisierung der Prüfungsordnungen einsetzen. Dass der Prüfungsstoff klar definiert sein sollte, dürfte konsensfähig sein. Dieser Beschluss betrifft vor allem die bisher weniger detailliert formulierten Prüfungsordnungen, dies sind die

²² § 5 III 1 JAO Berlin / § 5 III 1 BbgJAO.

²³ Vgl. § 5 III 2 BbgJAO / § 5 III 2 JAO Berlin.

²⁴ § 5 III 2 BbgJAO.

²⁵ § 5 III 3 JAO Berlin.

²⁶ § 16 III JAPrVO Sachsen-Anhalt.

²⁷ § 20 II 1 ThürJAPO.

²⁸ Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/Kiel-2015 (Stand: 07.05.2016).

bereits oben erwähnten aus Bremen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt²⁹. Darüber hinaus sind die Prüfungsordnungen aus Bayern und Hamburg zwar detaillierter als die oben genannten, untergliedern den Pflichtfachstoff jedoch nicht so intensiv wie die Prüfungsordnungen der anderen Länder³⁰. Für diese sechs Länder würde eine Präzisierung der Prüfungsordnung wie sie im Rest des Bundes bereits vorliegt, einer Verschlankung entsprechen. Für einen in diese Richtung ergehenden Beschluss wäre besonders auf die Erfahrungen aus den 6 oben genannten Bundesländern zu achten.

Fraglich ist, ob über die Präzisierung hinaus eine Verschlankung gewollt ist. Vorteilhaft hieran könnte sein, dass durch einen reduzierten Prüfungsstoff ein stärkerer Fokus auf die juristische Methodik und weniger Wert auf Auswendiglernen gelegt wird³¹. Gleichzeitig könnte eine Einschränkung des Prüfungsstoff möglicherweise auch zu einem geringeren Praxisbezug führen, da weniger Rechtsgebiete als gekonnt vorausgesetzt werden können.

Sollte eine Verschlankung befürwortet werden, kann an einen Beschluss in Hinblick auf das „Hamburger Modell“ gedacht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Abweichung, die das „Hamburger Modell“ von einem großen Teil der Prüfungsordnungen hat, minimal sind (s.o.). Ein das „Hamburger Modell“ befürwortender Beschluss würde spezifische Aussagen einerseits über die tatsächlichen Änderungen des Prüfungsstoffs in jedem einzelnen Bundesland voraussetzen, ohne den die Delegierten sich wohl schwerlich eine fundierte Meinung zum Thema bilden können. Andererseits ist es aus studentischer Perspektive nicht immer einfach zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, einzelne Rechtsbereiche zu lernen oder nicht. Eine fundierte Aussage zu diesen Fragen dürfte ebenso schwierig sein.

Letztlich könnte in Bezug auf das „Hamburger Modell“ auch ein Beschluss gefasst werden, der einzelne Vorüberlegungen, wie etwa die beschriebene Notwendigkeit der Verschlankung des Prüfungsstoffs befürwortet. Hierbei ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass in einigen Bundesländern bereits durch eine Präzisierung eine Verschlankung eintreten würde, und in den übrigen Bundesländern eine Verschlankung eventuell nicht für notwendig gehalten wird. Es ist hier also zwingend zwischen einem Beschluss, der eine präzise formulierte Prüfungsordnung fordert und einem Beschluss bezüglich einer Verschlankung zu unterscheiden. Für beide sind die bereits erwähnten Argumente in der Workshoparbeit abzuwägen.

Letztlich wird wie immer ein besonderes Augenmerk auf die Interessen der Fachschaften aus den durch die Beschlüsse besonders betroffenen Bundesländern zu richten sein.

²⁹ Vgl. S. 3.

³⁰ Vgl. § 18 II BayJAPO; § 1 HmbPrGegstVO.

³¹ Vgl. JuS Magazin 10/2015 S. 48, 50; Oestmann in FAZ vom 3. Dezember 2014, abgerufen auf: <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-selbststaendiges-denken-13284335.html> (Stand: 07.05.2016).

III. Verbesserungsversuch

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg³², Bayern³³, Bremen³⁴, Hessen³⁵, Rheinland-Pfalz³⁶, Sachsen-Anhalt³⁷) gibt es die Möglichkeit außerhalb des Freiversuchs (sog. „Freischuss“) einen Verbesserungsversuch vorzunehmen. Dieser ist regelmäßig so ausgestaltet, dass es nach dem Bestehen des Examens nach dem 9. oder 10. Semester ein zweiter Versuch zur Notenverbesserung möglich ist. Teilweise ist dies nur in der unmittelbar auf den Erstversuch folgenden Kampagne (Bremen³⁸), teilweise auch zwei Kampagnen nach dem Erstversuch möglich. In jedem Fall zählt der bessere der beiden Versuche.

Aus dieser Möglichkeit, ergibt sich für die Studierenden dieser Bundesländer der Vorteil, dass sie im ersten Versuch entspannter sein können bzw. beim Zweitversuch aufgrund der Sicherheit, das Examen bereits bestanden zu haben und der bereits bekannten Prüfungssituation zu besseren Ergebnissen zu kommen. Somit stellt der Verbesserungsversuch eine Besserstellung der Studierenden aus diesen Bundesländern dar.

Eine Angleichung wäre aus Sicht der Studierenden wohl insbesondere angesichts der im Vergleich zu anderen Studienfächern bereits hohen Prüfungsbelastung im Staatsexamen nur sinnvoll, wenn sie bundesweit eingeführt werden würde. Der Vorteil in diesem Bereich bestünde darin, dass es, da es nur eine Möglichkeit ist, zu keiner zwangsläufigen Veränderung der Prüfungen einzelner Studierender führen würde.

Soweit ersichtlich, wurde in der Vergangenheit von den Bundesfachschaftentagungen noch kein Beschluss in Bezug auf die Verbesserungsversuche gefasst. Ein in diese Richtung ergehender Beschluss wäre aus studentischer Perspektive sinnvoll.

IV. Angleichung der Hilfsmittelverfügungen

Die Hilfsmittelverfügungen in den Bundesländern unterscheiden sich erheblich.

Gemeinsamkeiten aller Bundesländer bestehen darin, dass fast überall die gleichen Gesetzestexte zugelassen sind und in keinem Bundesland Handkommentare verwendet werden, wie dies durch einen Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2011 befürwortet

³² § 23 I 1 JAPro BW.

³³ § 15 I 1 BayJAPO.

³⁴ § 27 I 1 JAPG Bremen.

³⁵ § 21 V 1 JAG Hessen.

³⁶ § 5 VI JAG RLP.

³⁷ § 27 I 1 JAPrVO Sachsen-Anhalt.

³⁸ § 27 I 3 JAPG Bremen.

wurde³⁹. Des Weiteren sind außer in Mecklenburg-Vorpommern überall Register oder sog. Fähnchen erlaubt, die das schnellere Finden von Gesetzesanfängen und/oder wichtigen Paragraphen. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies nur zulässig, wenn die Register „verlagsseitig vorgesehen“ sind⁴⁰.

Jedoch sind die Anforderung bezüglich Unterstreichungen und Kommentierungen sehr unterschiedlich: Während in manchen Bundesländern (Berlin/Brandenburg⁴¹, Hessen⁴², Mecklenburg-Vorpommern⁴³, Nordrhein-Westfalen⁴⁴, Sachsen⁴⁵ und Thüringen⁴⁶) generell keine Veränderungen erlaubt sind und in Schleswig-Holstein sogar die Gesetzestexte gestellt werden⁴⁷, sind in anderen Bundesländern (Bremen⁴⁸, Rheinland-Pfalz⁴⁹ und Saarland⁵⁰) zumindest Unterstreichungen möglich und in wieder anderen (Baden-

³⁹ Abgerufen auf: www.Bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/hd_2011 (Stand: 07.05.2016).

⁴⁰ § 13 S. 3 JAPO M-V.

⁴¹ Hilfsmittelverfügung des Gemeinsamen Prüfungsamtes Berlin/Brandenburg, abgerufen auf: www.Berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.435407.php (Stand: 07.05.2016).

⁴² Punkt IV. Hess. Hilfsmittelverfügung, Abgerufen auf: https://jpa-wiesbaden-justiz.hessen.de/irj/Justizpruefungsamt_Internet?cid=0c996d49c1616c05799bbce85e31170e (Stand: 07.05.2016).

⁴³ § 13 S.3 JAPO M-V.

⁴⁴ Vgl. Hilfsmittelverfügung des OLG Düsseldorf, abgerufen auf: <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/pruefungsamt/06jpa-a-z/06hilfsmittel/index.php?print=1> (Stand: 26. April 2016); Hilfsmittelverfügung des OLG Hamm, abgerufen auf: http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03_jpa_a_bis_z/16_hilfsmittel/index.php?print=1 (Stand: 07.05.2016); Hilfsmittelverfügung des OLG Köln, abgerufen auf: http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/006_jpa_von-a-z/zw_jpa_h/hilfsmittel_aufsichtsarbeit/index.php (Stand: 07.05.2016).

⁴⁵ Punkt IV der Sächsischen Hilfsmittelbekanntmachung, abgerufen auf: <https://www.justiz.sachsen.de/download/Hilfsmittelbekanntmachg15.2.pdf> (Stand: 07.05.2016).

⁴⁶ Punkt II 3 der Thüringischen Hilfsmittelverfügung, abgerufen auf: http://www.thueringen.de/mam/th4/justiz/jpa/1examen_allghilfsmittelliste_ab1_16.pdf (Stand: 07.05.2016).

⁴⁷ Vgl. Belehrung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, abgerufen auf: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Justizpruefungsamt/Pruefung/3BelehrungKlausuren.html> (Stand: 07.05.2016).

⁴⁸ Punkt A III 1 der Informationen zur staatlichen Pflichtfachprüfung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, abgerufen auf: <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen88.c.1705.de> (Stand: 07.05.2016).

⁴⁹ Punkt II der Hinweise zur schriftlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung, abgerufen unter: <https://mjv.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/staatliche-pflichtfachpruefung/hinweise/> (Stand: 07.05.2016).

⁵⁰ Punkt III 2 der Hilfsmittelanordnung Saarland, abgerufen auf: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/HilfsmittelAO-1_Examen_2015.pdf (Stand: 07.05.2016).

Württemberg⁵¹, Bayern⁵², Hamburg⁵³, Niedersachsen⁵⁴ und Sachsen-Anhalt⁵⁵) auch Paragraphenverweise möglich. Diese sind in unterschiedlicher Anzahl (Bsp: „gelegentlich“ - Hamburg⁵⁶; 20 pro Doppelseite – Bayern ab Herbst 2016⁵⁷; keine Einschränkung in Baden-Württemberg⁵⁸) möglich, es werden aber teilweise weitere Anforderungen, etwa an Schreibweisen (z.B. müssen Gesetzeskürzel mitzitiert werden, Eintragungen nur mit Bleistift) gestellt. In allen Bundesländern, in denen Veränderungen des Gesetzestextes zulässig sind, wird zusätzlich vorgeschrieben, dass aus den Unterstreichungen und Kommentierungen kein System ersichtlich sein darf (Bsp: Unterstreichung aller Anspruchsgrundlagen in einer Farbe)⁵⁹.

Ein Beschluss der Bundesfachschaftentagung könnte sich auf eine Vereinheitlichung dieser Regelungen beziehen. Die zentrale Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist auf welchen Standard man sich einigen möchte. Zwar mag zunächst die Regelung der Bundesländern, die Paragraphenverweise zulassen, aus Studierendensicht überzeugen, jedoch muss dies nicht zu einer Erleichterung der Prüfung führen. So ist es etwa üblich, dass in Bundesländern, in denen Verweise erlaubt sind, die Klausuren etwas schwerer sind, um die Erleichterung auszugleichen. Auch sorgen Verweisungsmöglichkeiten nicht zwangsläufig dafür, dass weniger auswendig gelernt werden muss, da es nicht zulässig ist, etwa ganze Prüfungsschemata einzufügen. Des Weiteren führt eine Kommentierung

⁵¹ Punkt B 2 der Baden-Württembergischen Hilfsmittelverfügung, abgerufen auf: <http://www.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-w%C3%BCrttemberg/Landesjustizpr%C3%BCfungsamt/VwV%20Hilfsmittel%20Dez2013.pdf> (Stand: 07.05.2016).

⁵² Punkt 4.1 der Bayrischen Hilfsmittelbekanntmachung, abgerufen auf: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/hilfsmittelbekanntmachung_g%C3%BCltig_ab_1._september_2016_erstmals_im_termin_2016_2_.pdf (Stand: 07.05.2016).

⁵³ Punkt a) und b) der Hamburger Hilfsmittelverfügung, abgerufen auf: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/4647832/8432829a20517af5d717cfb34cbfe3f0/data/hilfsmittelverfuegung-dezember-2015.pdf> (Stand: 07.05.2016).

⁵⁴ Punkt VI der Liste der zugelassenen Hilfsmittel des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen, abgerufen auf: <http://www.mj.niedersachsen.de/download/72389> (Stand: 07.05.2016).

⁵⁵ Punkt 2 der Hilfsmittelverfügung Sachsen-Anhalt, abgerufen auf: http://www.ljpa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/ljpa/vor-hilfsmittel.pdf (Stand: 07.05.2016).

⁵⁶ Vgl. Hamburger Hilfsmittelverfügung, abgerufen auf: <http://justiz.hamburg.de/contentblob/4647832/8432829a20517af5d717cfb34cbfe3f0/data/hilfsmittelverfuegung-dezember-2015.pdf> (Stand: 07.05.2016).

⁵⁷ Punkt 4.1 der Bayrischen Hilfsmittelbekanntmachung, abgerufen auf: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/hilfsmittelbekanntmachung_g%C3%BCltig_ab_1._september_2016_erstmals_im_termin_2016_2_.pdf (Stand: 07.05.2016).

⁵⁸ Vgl. Punkt B2 der Baden-Württembergischen Hilfsmittelverfügung, Abgerufen auf: <http://www.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-w%C3%BCrttemberg/Landesjustizpr%C3%BCfungsamt/VwV%20Hilfsmittel%20Dez2013.pdf> (Stand: 07.05.2016).

⁵⁹ Vgl. statt aller: Punkt B 2 a) der Baden-Württembergischen Hilfsmittelverfügung, abgerufen auf: <http://www.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-w%C3%BCrttemberg/Landesjustizpr%C3%BCfungsamt/VwV%20Hilfsmittel%20Dez2013.pdf> (Stand: 07.05.2016).

womöglich dazu, dass in der Klausur weniger Wert auf systematisches Verständnis gelegt wird, da die Kenntnis des Zusammenhangs der Normen nicht so einen Stellenwert besitzt. Gleichwohl stellt es einen verstärkten Praxisbezug her, da die Wahrscheinlichkeit, eine wichtige Norm in einer Klausur zu übersehen, verringert wird.

Sollte die Bundesfachschaftentagung zur Vereinheitlichung der Hilfsmittelverfügungen einen Beschluss fassen wollen, so wären die eben vorgebrachten Argumente gegeneinander abzuwägen.

V. Angleichung der Freischussregelungen

Eine weiterer Teil des Arbeitsauftrages bestand in der Untersuchung und dem Vergleich der Freischussregelungen. Hierbei war insbesondere auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausnahmeregelungen zum Freiversuch hinzuwirken.

Dass es eine Möglichkeit zum Freiversuch geben muss, ist bundesweit im § 5d DRiG festgelegt. Die genauere Ausgestaltung obliegt jedoch den Bundesländern. In fast allen Bundesländern gibt es in den Juristenausbildungsgesetzen oder Prüfungsordnungen Regelungen⁶⁰. Zum Saarland war es mir nicht möglich, gesetzliche Regelungen zu finden, die sich auf den Freischuss beziehen, dieses Gutachten nimmt das Saarland also aus.

In den Bundesländern sind die Gründe, aus denen einzelne Semester nicht auf den Freiversuch anzurechnen sind, ähnlich: Es gibt stets Möglichkeiten, sich wegen einer schweren Krankheit beurlauben zu lassen und die Semester nicht anrechnen zu lassen⁶¹. Weiterhin gibt es Regelungen für den Mutterschutz und Elternzeit, als Ausgleich für eine Behinderung sowie in einigen Bundesländern darüber hinaus noch Regelungen bezüglich des Wehr- bzw. Zivildienstes (Bayern⁶², Mecklenburg-Vorpommern⁶³, Sachsen⁶⁴, Sachsen-Anhalt⁶⁵, Thüringen⁶⁶), was jedoch keine praktische Relevanz mehr haben dürfte. Für alle Länder gilt, dass in „besonderen Fällen“ oder „aus anderem wichtigem Grund“ ebenfalls die Möglichkeit besteht, das Semester nicht angerechnet werden, was dazu führt, dass selbst wenn eine der oben genannten Regelungen in einem Bundesland

⁶⁰ Vgl. § 22 JAPrO BW; § 37 BayJAPO; § 13 JAO Berlin; § 13 BbgJAO; § 26 JAPG Bremen; § 26 HmbJAG; § 21 I JAG Hessen; § 26 JAPO M-V; § 17 NdsJAPO; § 25 JAG NRW; § 5 V JAG RLP; § 29 SächsJAPO; § 26 JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 27 JAO S-H; § 29 ThürJAPO.

⁶¹ § 22 II 1 Nr.1 JAPrO BW; § 37 II 1 Nr. 2b BayJAPO; § 13 II Nr. 1 JAO Berlin; § 13 II Nr. 1 BbgJAO; § 26 II 1 Nr. 1 JAPG Bremen; § 26 II 1 Nr. 2 HmbJAG; § 21 I 2 JAG Hessen; § 26 II Nr. 1 JAPO M-V; § 17 Nr. 1 NdsJAPO; § 25 II Nr. 1 JAG NRW; § 5 V 2 JAG RLP; § 29 I 3 Nr. 5 SächsJAPO; § 26 II Nr. 1 JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 27 III Nr. 1 JAO S-H; § 29 I 3 Nr. 3 ThürJAPO.

⁶² § 37 II 1 Nr. 1 BayJAPO.

⁶³ § 26 II Nr. 2 JAPO M-V.

⁶⁴ § 29 I 3 Nr. 2 SächsJAPO.

⁶⁵ § 26 II Nr. 2b JAPrVO Sachsen-Anhalt.

⁶⁶ § 29 I 3 Nr. 2 ThürJAPO.

nicht besteht, **Härtefälle** regelmäßig dennoch ausgeglichen werden können⁶⁷. Bezüglich der Gesetzeslage besteht hier insoweit bundesweit weitestgehende Einheitlichkeit.

Abgesehen von Härtefällen gibt es in jedem Bundesland Regelungen für **Auslandssemester**⁶⁸, diese unterscheiden sich regelmäßig nur in der Anzahl der höchstens nicht anzurechnenden Semester (zwei oder drei Semester) und den inhaltlichen Anforderungen an das Auslandsstudium, wobei quasi immer gefordert wird, dass ein Leistungsnachweis erbracht wird und bei längeren Auslandsaufenthalten Veranstaltungen im ausländischen Recht besucht wurden. Auch hier besteht in der Gesetzeslage kein erheblicher Unterschied zwischen den Bundesländern. Einziger Anknüpfungspunkt für einen Beschluss könnte eine einheitliche Obergrenze für anzurechnende Semester oder gar eine Abschaffung der Obergrenze sein. So würde den Studierenden mehr Freiraum gegeben, ihren Interessen folgend ausländisches Recht in der gewünschten Tiefe zu studieren.

Einen gewissen Unterschied gibt es in der Behandlung der **Moot-Courts**. In einigen Ländern (Baden-Württemberg⁶⁹, Berlin/Brandenburg⁷⁰, Nordrhein-Westfalen⁷¹, Sachsen⁷², Sachsen-Anhalt⁷³, Thüringen⁷⁴) ist es bereits möglich, dass ein Semester, in dem aufgrund eines Moot-Courts nicht angemessen studiert werden konnte, nicht angerechnet wird. Voraussetzung ist eine erhebliche Belastung, die in Nordrhein-Westfalen mit 16 Semesterwochenstunden konkretisiert wird⁷⁵, in den anderen Ländern wohl im Ermessen der zuständigen Stelle steht. Die Möglichkeit der Nichtanrechnung eines Semesters aufgrund eines umfassenden Moot-Courts wurde bereits in einem Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2011 gefordert⁷⁶. Dieser Beschluss könnte bestärkt oder wiederholt werden.

Weitere Möglichkeiten der Nichtanrechnung gibt es in manchen Bundesländern für die Absolvierung einer juristischen **Fremdsprachenausbildung** mit einem Zeitaufwand von

⁶⁷ Statt aller: § 37 II 1 Nr. 2b BayJAPO; § 21 I 2 JAG Hessen; § 5 V 2 JAG RLP.

⁶⁸ § 22 II 1 Nr.3 JAPrO BW; § 37 II 1 Nr. 2a BayJAPO; § 13 II Nr. 4 JAO Berlin; § 13 II Nr. 4 BbgJAO; § 26 II 3 JAPG Bremen; § 26 II 1 Nr. 1 HmbJAG; § 21 I 4 JAG Hessen; § 26 II Nr. 3 JAPO M-V; § 17 Nr. 2 NdsJAPO; § 25 II Nr. 3 JAG NRW; § 5 V 3 JAG RLP; § 29 I 3 Nr. 3 SächsJAPO; § 26 II Nr. 2c JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 27 III Nr. 2 JAO S-H; § 29 I 3 Nr. 4 ThürJAPO.

⁶⁹ § 22 II 1 Nr. 5 JAPrO BW.

⁷⁰ § 13 II Nr. 8 JAO Berlin / § 13 II Nr. 8 BbgJAO.

⁷¹ § 25 II Nr. 5 JAG NRW.

⁷² § 29 I 3 Nr. 6 SächsJAPO.

⁷³ § 26 II Nr. 2d JAPrVO Sachsen-Anhalt.

⁷⁴ § 29 I 3 Nr. 6 ThürJAPO.

⁷⁵ § 25 II Nr. 5 JAG NRW.

⁷⁶ Vgl. Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2011, Abgerufen unter: www.Bundesfachschaft.de/bundesfachschaftentagung/hd_2011 (Stand: 07.05.2016).

16 Semesterwochenstunden (Baden-Württemberg⁷⁷, Bayern⁷⁸, Nordrhein-Westfalen⁷⁹, Schleswig-Holstein⁸⁰), der Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung (Berlin/Brandenburg⁸¹, Hamburg⁸², Sachsen-Anhalt⁸³) sowie einzelne **länderspezifische Besonderheiten**: Studienbezogene Veranstaltung von insgesamt 200 Zeitstunden (Niedersachsen⁸⁴), fachspezifische Zusatzausbildung (Rheinland-Pfalz⁸⁵), sowie zwei Semester für die Teilnahme am Bachelor-Studiengang der Universität Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern⁸⁶). Eine Angleichung in diesen Bereichen ist denkbar, jedoch ist einiges wohl so landesspezifisch, dass eine Angleichung nicht notwendig sein dürfte.

Letztlich besteht in allen Bundesländern außer Bayern und Hessen⁸⁷ die Möglichkeit, sich für **Gremienarbeit** Semester auf den Freischuss nicht anrechnen zu lassen⁸⁸. In Bayern liegt dies vermutlich daran, dass es keine verfasste Studierendenschaft gibt, in Hessen könnte die Gesetzeslage aufgrund der offenen Formulierung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen⁸⁹. Unterschiede gibt es in Bezug auf die maximale Länge (4 Monate in Bremen⁹⁰, bis zu 3 Semester in Nordrhein-Westfalen⁹¹, in der Regel 1 oder 2 Semester) sowie der Frage, ob es sich um ein gewähltes oder ein gesetzlich vorgesehenes Gremium handeln muss. Häufig ist außerdem Voraussetzung, dass mindestens ein Jahr in dem Gremium gearbeitet wurde. Regelmäßig gibt es keine Vorschriften darüber, wie der Nachweis, dass man in dem Gremium tatsächlich mitgearbeitet hat, erbracht werden muss.

⁷⁷ § 22 II 1 Nr. 4 JAPrO BW.

⁷⁸ § 37 IV 1 BayJAPO.

⁷⁹ § 25 II Nr. 4 JAG NRW.

⁸⁰ § 27 III Nr. 6 JAO S-H.

⁸¹ § 13 II Nr. 5 JAO Berlin / § 13 II Nr. 5 BbgJAO.

⁸² § 26 II 1 Nr. 4 HmbJAG.

⁸³ § 26 II Nr. 2g JAPrVO Sachsen-Anhalt.

⁸⁴ § 17 Nr. 4 NdsJAPO.

⁸⁵ § 5 V 3 JAG RLP.

⁸⁶ § 26 II Nr. 5 JAPO M-V.

⁸⁷ Vgl. § 37 II BayJAPO; § 21 I JAG Hessen.

⁸⁸ § 22 II 1 Nr.6 JAPrO BW; § 13 II Nr. 3 JAO Berlin; § 13 II Nr. 3 BbgJAO; § 26 II 1 Nr. 1 JAPG Bremen; § 26 II 1 Nr. 3 HmbJAG; § 26 II Nr. 4 JAPO M-V; § 17 Nr. 3 NdsJAPO; § 25 II Nr. 6 JAG NRW; § 5 V 3 JAG RLP; § 29 I 3 Nr. 4 SächsJAPO; § 26 II Nr. 2e JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 27 III Nr. 3 JAO S-H; § 29 I 3 Nr. 5 ThürJAPO.

⁸⁹ Vgl. § 21 I 2 JAG Hessen.

⁹⁰ § 26 II 1 Nr. 1 JAPG Bremen.

⁹¹ § 25 II Nr. 6 JAG NRW.

Bereits auf der Bundesfachschaftentagung 2012 wurde in einem Beschluss gefordert, dass

„Gremienarbeit der gewählten Studentischen Vertretung [...] mit bis zu drei Semestern auf den Freischuss anzurechnen [ist]⁹²“.

Dieser Beschluss könnte erneuert werden. Es könnte in Betracht gezogen werden, dies auf nicht gewählte Gremien (z.B.: Fachschaften, die nicht gewählt werden) oder sonstiges universitätsnahes Engagement (Betreuung von Moot-Courts, ELSA-Arbeit) auszudehnen. Auch kann angedacht werden, eine Vollständige Kompensation von Gremiensemestern zu fordern. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass dies sich auf lange Sicht negativ auf die Arbeit im Gremium auswirken kann, da hierdurch eventuell Studierende ohne Motivation sich tatsächlich zu Engagieren formal in Gremien gewählt werden. Vielen Fachschaften dürften Personen bekannt sein, die sich aufgrund von (vermeintlichen) Vorteilen in ein Amt haben wählen lassen, ohne dieses auszufüllen. Dieser Effekt könnte durch eine Ausweitung verstärkt werden.

Auch könnte überlegt werden, einen Beschluss zu fassen, der darauf abzielt, die Obergrenze von drei Semestern anzuheben oder abzuschaffen. Dies würde den engagierten Studierenden ermöglichen, sich ihren Aufgaben zu widmen, ohne befürchten zu müssen, einen Nachteil im Studium zu haben.

Zuletzt gibt es in vielen Bundesländern eine Höchstgrenze von maximal zu berücksichtigenden Semestern, diese liegt häufig bei 4 Semestern⁹³. Die Regelungen entsprechen sich hierbei weitgehend⁹⁴. Denkbar wäre es einen Beschluss zu fassen, der darauf abzielt, diese Höchstgrenzen abzuschaffen. Durch die Kombination verschiedener Befreiungsgründe (Bsp: zwei Auslandssemester, ein Semester Moot-Court, ein Semester Gremienarbeit) kann relativ schnell die Obergrenze erreicht werden, mit der Folge, dass etwa bei einer kurzfristigen, schweren Erkrankung oder einer Schwangerschaft keine weiteren Semester mehr angerechnet werden können. Die Abschaffung der starren Grenzen, eventuell mit einer Ersetzung durch Soll-Vorschriften könnte diese Härtefälle vermeiden.

Bei allen Möglichkeiten der Nichtanrechnung von Semestern ist zu bedenken, dass die Gesetzeslage nicht die tatsächliche Praxis der Prüfungsämter oder sonst zuständigen Stellen darstellt. Beschlüsse in diesem Bereich müssten also nicht lediglich auf eine Änderung der Rechtslage, sondern womöglich auch auf eine Anpassung der Verwaltungspraxis abzielen. Ob es hierfür Bedarf gibt, ist in der Workshoparbeit zu erörtern.

⁹² Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2011, Abgerufen unter: www.Bundesfachschaft.de/bundesfachschaftentagung/hd_2011 (Stand: 07.05.2016).

⁹³ Vgl. § 22 II 2 JAPro BW; § 13 II JAO Berlin; § 13 II BbgJAO; § 26 II 2 HmbJAG; § 21 V 2 JAG Hessen; § 26 III JAPO M-V; § 25 V JAG NRW; § 29 I 5 SächsJAPO; § 29 I 3 ThürJAPO.

⁹⁴ Anders: § 26 III 1 JAPrVO Sachsen-Anhalt (bis zu 6 Semester).

VI. Abschichtung

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gibt es die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsleistungen⁹⁵. Dies ist eine Möglichkeit, die Klausuren in unterschiedlichen Kampagnen statt – wie in den anderen Bundesländern – innerhalb einer Zeitspanne von ein bis zwei Wochen zu schreiben. Den Studierenden bietet sich so die Möglichkeit, sich dezidiert auf einen der drei Teilbereiche vorzubereiten, was zu einer intensiveren Vorbereitung auf die Klausurfächer führen kann.

Bereits auf der Bundesfachschaftentagung 2012 in Hamburg beschlossen, dass die Möglichkeit der Abschichtung nach Willen der Studenten flächendeckend eingesetzt werden soll⁹⁶. Auf diesen Beschluss kann sich berufen oder mit ihm kritisch auseinander gesetzt werden.

VII. Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung

Bundeseinheitlich gilt, dass das Examen neben den Klausuren auch aus einer mündlichen Prüfung besteht. Die Prüfungsabläufe unterscheiden sich jedoch erheblich. So besteht die mündliche Prüfung in Berlin/Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen neben dem Prüfungsgespräch aus einem Vortrag⁹⁷. Hierfür bekommt der zu prüfende eine Stunde vor Prüfungsbeginn das Vortragsthema vorgelegt und gestaltet den Vortrag im Anschluss selbst, wobei der Vortrag regelmäßig 10-12 Minuten nicht übersteigen soll⁹⁸. In den übrigen Bundesländern gibt es nur ein Prüfungsgespräch⁹⁹.

Bereits auf der Bundesfachschaftentagung 2012 wurde beschlossen:

- I. „Ein obligatorischer (Akten-) Vortrag in der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils ermöglicht eine objektivere Erfassung der Prüfungsleistung.¹⁰⁰“

Eine Beschlussfassung bezüglich des Ablaufs der Prüfung würde voraussichtlich diesen Beschluss berühren.

Auch in Bezug auf die Länge des Prüfungsgesprächs gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. So beträgt die Dauer des Prüfungsgesprächs in Baden-

⁹⁵ § 4 II 2 NdsJAG; § 12 I JAG NRW.

⁹⁶ Abschlussbericht der Bundesfachschaftentagung 2012, S. 30; Abgerufen auf: www.Bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/hh_2012 (Stand: 07.05.2016).

⁹⁷ § 9 II JAO Berlin; § 9 II BbgJAO; § 20 I 3 HmbJAG; § 10 III 1 JAG NRW.

⁹⁸ § 9 II 1 JAO Berlin, § 9 II 1 BbgJAO; § 20 II 4 HmbJAG; § 15 IV 3 JAG NRW.

⁹⁹ Vgl. § 17 JAPrO BW; § 32 BayJAPO; § 22 JAPG Bremen; § 14 JAG Hessen; § 19 f. JAPO M-V; § 23 NdsJAPO; § 7 JAPO RLP; § 13 SaarlJAG; § 26 SächsJAPO; § 21 JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 22 JAO S-H; § 23 ThürJAPO.

¹⁰⁰ Abschlussbericht der Bundesfachschaftentagung 2012, S. 30; Abgerufen auf: www.Bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/hh_2012 (Stand: 07.05.2016).

Württemberg¹⁰¹, Hamburg¹⁰², Nordrhein-Westfalen¹⁰³ und Rheinland-Pfalz¹⁰⁴ jeweils 30 Minuten pro geprüftem Studierenden insgesamt für alle Fächer. In Sachsen-Anhalt sind dies 60 Minuten¹⁰⁵, die übrigen Bundesländer liegen im Bereich dazwischen.

Die Beschlussfassung in diesem Bereich könnte problematisch werden. Dies liegt zum einen daran, dass es unterschiedliche Auffassungen über die Vor- und Nachteile von längeren oder kürzeren Prüfungsgesprächen gibt. Ein längeres Prüfungsgespräch gibt dem Prüfenden mehr Möglichkeiten, das tatsächliche Wissen des zu Prüfenden zu ermitteln und zu gerechteren Ergebnissen zu führen. Gleichwohl stellt eine lange Prüfung für Viele eine erhebliche Belastung dar, was zu schlechteren Ergebnissen führen kann. Jedoch sorgt eine kurze Prüfungsdauer womöglich auch dafür, dass ein Prüfender aufgrund der kurzen Zeit weniger Geduld mit den zu Prüfenden hat und daher auch hier Stress auftaucht.

Des Weiteren gäbe es bei einer Beschlussfassung in Bezug auf die Länge der mündlichen Prüfung das praktische Problem, dass man eine bestimmte Zeit nennen müsste. Ohne eine verlässliche Erhebung von Absolventenmeinungen dürfte es schwerlich möglich sein, Effektiv festzulegen, wie die optimale Prüfungsdauer ist und selbst Grenzen, die nicht über- oder unterschritten werden sollten, sind vermutlich schwerlich festzustellen.

Dessen Eingedenk ist in Bezug auf eine Beschlussfassung über die Länge der mündlichen Prüfungen sowie der Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung insgesamt Fingerspitzengefühl und womöglich Zurückhaltung geboten.

VIII. Ausweitung des Ringtauschs

Zwischen den Prüfungsämtern der Länder gibt es einen sog. Ringtausch, das heißt, dass Länder sich absprechen und gleiche Klausuren stellen. Dies kann dadurch geschehen, dass mehrere Prüfungsämter die selbe Klausur zur gleichen Zeit oder leicht zeitversetzt stellen.

Durch die Verwendung der gleichen Klausuren wird sachlogisch eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen erreicht, da bei gleichen Klausuren die gleichen Inhalte Relevant sind. Es wäre also möglich, durch die Ausweitung des Ringtauschs die Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte zu fördern.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass bereits jetzt der Ringtausch von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich praktiziert wird: Während Länder, in denen es viele

¹⁰¹ § 17 V 1 JAPrO BW.

¹⁰² § 20 III 2 HmbJAG.

¹⁰³ § 15 V 1 JAG NRW.

¹⁰⁴ § 7 III 2 JAPO RLP.

¹⁰⁵ § 21 IV 3 JAPrVO Sachsen-Anhalt.

Examenstermine gibt, erfahrungsgemäß eher stärker am Ringtausch teilnehmen, nehmen andere Länder fast gar nicht an ihm Teil.

Auch führt eine Angleichung der Prüfungsinhalte, die durch den Ringtausch wohl erreicht werden könnte, nicht dazu, dass die Korrektur der Klausur einheitlich erfolgt (siehe oben), sodass eine Ausweitung des Ringtauschs wohl nur einen geringen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Staatsexamen hätte.

Letztlich ist zu bedenken, dass eine Ausweitung des Ringtauschs maßgeblich von den einzelnen Prüfungsämtern abhängt und es quasi keine Möglichkeit gibt, diesen durch Gesetz auszuweiten. Sollte eine Ausweitung des Ringtauschs also gewünscht sein, wären die Prüfungsämter der Länder die geeigneten Ansprechpartner.

E. Aussicht

Das Thema der Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte wird voraussichtlich mit der Bundesfachschaftentagung 2016 noch nicht abschließend für den BRF e.V. behandelt worden sein. Eine Weiterbeschäftigung des KubA oder einer weiteren Bundesfachschaftentagung könnte geboten sein. Denkbar wäre es sich dabei mit folgenden Problematiken auseinander zu setzen.

I. Erarbeitung des „tatsächlichen“ Prüfungsstoffs

Wie bereits oben dargestellt, besteht ein Unterschied zwischen dem in den Prüfungsordnungen stehenden Prüfungsstoff und dem, was tatsächlich in den Klausuren abgeprüft wird.

Hieran könnte eine Arbeit des KubA anknüpfen, die darauf abzielt, den tatsächlichen Prüfungsumfang zu ermitteln. Bereits auf der BuFaTa in Kiel wurde per Beschluss dem KubA vorgeschlagen, eine Umfrage durchzuführen, die sich dieser Thematik widmet¹⁰⁶.

Jedoch ist es für Studierende regelmäßig nicht abschließend ersichtlich, was zum tatsächlichen Prüfungsstoff gehört. Dies folgt zum einen daraus, dass eine solche Untersuchung nur dann wirkliche Antworten geben kann, wenn sie eine größere Anzahl an Klausuren einbezieht, die den Studierenden aufgrund der relativ kurzen Zeit in der Examensvorbereitung nicht möglich ist. Aussagen wie „Thema XY kommt eh nie dran“ beruhen häufig eher auf Gerüchten als auf Tatsachen, sodass eine Umfrage nicht geeignet ist, den tatsächlichen Prüfungsstoff abzudecken.

Auch eine Erarbeitung des Prüfungsstoffs anhand einer Untersuchung der Examensklausuren der vergangenen Jahre ist keine sinnvolle Methode zur Ermittlung des tatsächlichen Prüfungsstoffs: Zum einen veröffentlichen die Prüfungsämter vieler Länder die Klausuren nicht, sodass es bereits schwierig werden könnte, die entsprechenden

¹⁰⁶ Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/Kiel-2015 (Stand: 07.05.2016).

Daten aller Bundesländer zu sammeln. Laut Aussage eines deutschlandweit tätigen Repetitors, der dem Verfasser des Gutachtens bekannt ist, erfordert bereits das bundesweite Sammeln der Klausuren, die aktuell geschrieben werden, die Arbeitskraft einer Person. Der Arbeitsumfang um selbst eine solche Sammlung für die Vergangenheit aufzustellen wäre immens.

Des Weiteren bedeutet eine Aussage, dass ein bestimmtes Thema in der Vergangenheit nicht geprüft wurde nicht, dass dies auch für die Zukunft so bleibt. So kann etwa durch ein von der Öffentlichkeit beachtetes Urteil ein Rechtsbereich, der Jahrelang von den Prüfungsämtern ignoriert wurde, plötzlich wieder geprüft werden. Das heißt: selbst wenn man – wie oben beschrieben – eine Ermittlung des vergangenen tatsächlichen Prüfungsstoffs vornimmt, sind die daraus zu ziehenden Ergebnisse keine sichere Begrenzung des Prüfungsstoffs für die Zukunft.

Abschließend lässt sich sagen, dass eine trennscharfe Ermittlung des tatsächlichen Prüfungsstoffs in den einzelnen Bundesländern wohl sehr schwierig oder gar praktisch unmöglich wäre. Die Bundesfachschaftentagung 2016 sollte dies bei Ihren Beschlüssen berücksichtigen.

II. Ziele künftiger Workshops

Der BRF e.V. sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, welches Ziel mit der weiteren Beschäftigung mit der Problematik der Angleichung bzw. des Vergleichs der Prüfungsinhalte erreicht werden soll.

Denkbar wäre eine Vereinheitlichung zum Zwecke der besseren Vergleichbarkeit der Examina in den Bundesländern oder eine „Verschlankung und Präzisierung“ des Prüfungsstoffs mit dem Ziel im Studium mehr Wert auf Dogmatik als auf Auswendiglernen zu legen¹⁰⁷.

1. Vergleichbarkeit

Sollte das Ziel der Angleichung die bessere Vergleichbarkeit der Staatsexamen sein, wie es bereits auf der Bundesfachschaftentagung 2011 in Heidelberg¹⁰⁸ gefordert wurde, so ist zu bedenken, dass diese nur einen Teil der Unterschiedlichkeit der Staatsexamina ausmacht. Wie bereits oben gezeigt, führt ein gleicher Prüfungsinhalt nicht zwangsläufig zu einer besseren Vergleichbarkeit: Zunächst gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den in den VOen festgeschriebenen Pflichtfächern und dem tatsächlich Geprüften.

Selbst wenn es in den Bundesländern zu einem gleichen „tatsächlichen“ Pflichtfachstoff kommen sollte, könnte es weiterhin einen erheblichen Unterschied in Klausurumfang und

¹⁰⁷ Vgl. Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2015, Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/Kiel-2015 (Stand: 07.05.2016).

¹⁰⁸ Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2011 Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/hd_2011 (Stand: 07.05.2016).

Schwierigkeitsgrad zwischen den von den Prüfungsämtern gestellten Klausuren geben. Eine Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen würde durch die Angleichung also tatsächlich nicht erreicht werden. Und da – wie oben gezeigt – selbst bei gleichem Prüfungsinhalt die Note noch von vielen anderen Faktoren wie etwa dem Korrektor oder den von Prüfungsamt gestellten Anforderungen an die Lösung abhängt, würde eine Vergleichbarkeit der Note weiterhin nicht erreicht. Eine Angleichung des Klausurinhalts könnte etwa durch die Ausweitung des Ringtauschs erreicht werden, was jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Vergleichbarkeit der Noten führt (s.o.)

Dies alles ist auch eine Folge davon, dass die Nichtvergleichbarkeit der Examen von den Prüfungsämtern teilweise bewusst gefördert wird und wohl in manchen Bereichen auch politisch gewollt ist. Sollte also eine weitergehende Vergleichbarkeit das Ziel sein, so wäre wohl nicht die Angleichung der Prüfungsinhalte, sondern die Vereinheitlichung der Prüfungs- und Korrekturanforderungen der Prüfungsämter der notwendige Schritt. Eine Angleichung der Prüfungsinhalte würde – wenn überhaupt – nur in einem sehr geringen Umfang zu einer gesteigerten Vergleichbarkeit des Examens führen.

Sollte die Vergleichbarkeit des Examens das Ziel des BRF e.V. sein, sollten sich künftige Bundesfachschaftentagungen mit dem Problem in anderer Hinsicht auseinandersetzen. Denkbar wäre die Verstärkung der Zusammenarbeit der Prüfungsämter oder die Forderung, Klausuren zur Korrektur (soweit möglich) bundesweit zu verschicken.

2. Verschlinkung und Präzisierung

Ein weiteres Ziel der Vereinheitlichung des Prüfungsstoffs sollte die „Verschlinkung und Präzisierung¹⁰⁹“ sein. Jedoch ist auch hierfür die Vereinheitlichung des Prüfungsstoffs nur ein möglicher, aber nicht notwendiger Zwischenschritt.

Wie oben gezeigt gibt es eine breite Diversität hinsichtlich der Präzision der Prüfungsanforderungen. Bei einigen erscheint eine Präzisierung durchaus sinnvoll, bei anderen ist dies nicht zwingend der Fall. Sollten die weniger detaillierten Prüfungsordnungen an das Niveau der detaillierteren Angepasst werden, so würde die Anpassung selbstverständlich zu einer Präzisierung einiger Prüfungsordnungen führen, bei den anderen jedoch nicht.

Sollte das Ziel des BRF e.V. sein, die Prüfungsordnungen insgesamt – etwa auf das Niveau des „Hamburger Modells“ zu Verschlinken, so muss dies nicht zwangsläufig vereinheitlicht sein. Es gibt derzeit einige Bundesländer, die einzelne Fächer allein im Prüfungsstoff haben (Bsp: Strafbare Eigennutz inkl. (Fisch-) Wilderei in Schleswig-Holstein¹¹⁰), weil es einen guten Grund dafür gibt. Diese müssten nicht zwangsläufig wegfallen, eine Verschlinkung könnte auch in jedem Bundesland einzeln erreicht werden.

¹⁰⁹ Vgl. Beschluss der Bundesfachschaftentagung 2015, Abgerufen auf: www.bundesfachschaft.de/Bundesfachschaftentagung/Kiel-2015 (Stand: 07.05.2016).

¹¹⁰ § 3 IV Nr. 1 c) aa) JAO S – H.

Sollte das Ziel des BRF e.V. also sein, den Prüfungsstoff insgesamt zu verschlanken, so wäre eine Weiterbeschäftigung unter diesem Thema für die weitere Arbeit ratsam.

III. Ermittlung der durch dieses Gutachten nicht ermittelten Regelungen

Wie oben gezeigt, war es nicht möglich für die Erstellung dieses Gutachtens auf die Unterschiede in den Bereichen: „Überprüfungsablauf während des Exams“, „Sachverhaltslänge“, „Teilaufgaben“ sowie „Bearbeitervermerke und Zusatzinformationen“ einzugehen. Sollte hierzu weitere Aufklärung gewollt sein, so könnte der BRF hierzu eine Arbeitsgruppe ansetzen, die versucht – soweit möglich – Examenssachverhalte zu bekommen und diese zu vergleichen, oder es künftig in die Absolventenbefragung aufnehmen.